

Name und Vorname:	Firma:	Dienstgrad u. Truppenteil:
Staat, Heinz*)	i. H. Hofbuch Heinrich Staat in Wiesbaden	Lin. d. Res. i. Nass. Inf.-Rgt. Nr. 87.
Ulrici	früh. Bes. der ehem. Ulrici'schen Hofbuch. in Karlsruhe i. B.	Hauptmann d. R. u. Bat. Kommandeur i. Res.-Inf.-Rgt. Nr. 110.
Better, Hans	i. H. F. Brudmann A. G. in München	i. Inf.-Leib.-Rgt., München.
Vincenz, Ernst	Teilh.: Curt N. Vincenz, Hannover, Verlagsanst. in Hannover	Zahlmeister.
Weißinger, Reinhold	Profur. i. H. Paul Neff Verlag in Ehlingen	Unteroff. i. 1. Landst.-Inf.-Bat. Ehlingen.
Wenzel, Max	i. H. R. Simrock G. m. b. H. in Leipzig	i. 3. Landst.-Inf.-Bat.
Bernide, Paul	i. H. Grosso- u. Kommissionshaus in Leipzig	im Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 106.

**II. Österreichisch-ungarische Armee.**  
Neue Folge VIII. (VII siehe Nr. 119.)

Name und Vorname:	Firma:	Dienstgrad u. Truppenteil:
Knepler, Paul	Inh.: Wallishausser'sche K. u. K. Hofbuch. in Wien	Oberleutnant
Koß, Heinrich	i. H. W. Blante's Nachf. in Marburg a. d. Drau	Kriegsreiw. i. e. L. u. L. Schützen-Rgt.
Mandl, Dr. Gottfried**)	Geschäftsf.: Deutsche Landbuchh. G. m. b. H. in Berlin	Oberltnt. b. Stabe e. Inf.-Rgts.
Schumann, Hans***)	i. H. Carl v. Hölzl in Wien	Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 81.
Wohlein, Fritz	i. H. W. Blante's Nachf. in Marburg a. d. Drau	i. L. u. L. 47. Inf.-Rgt.

**Kleine Mitteilungen.**

**Süddeutsche Buchhändlermesse 1915.** — Die sonst bei der Stuttgarter Juni-Messe üblichen Festlichkeiten sollen in diesem Jahre in Anbetracht der ersten Zeiten nicht stattfinden. Gleichwohl wird erwartet, daß die auswärtigen Kollegen recht zahlreich erscheinen, um die Jahresversammlungen des Süddeutschen und Württembergischen Buchhändler-Vereins zu besuchen. Den auswärtigen Gästen ist Gelegenheit gegeben, sich mit ihren Stuttgarter Kollegen nach den Versammlungen zusammenzufinden.

Am Sonntag, 20. Juni, abends ist auf der Silberburg ein zwangloses Beisammensein vorgesehen. Nach den Versammlungen am Montag, 21. Juni, findet im Gartensaal der Silberburg um 2 Uhr mittags ein gemeinschaftliches Mittagessen zum Preise von 3 Mark statt. Für die Teilnehmer liegt eine Einzeichnungsliste im Versammlungssaal des Bürgermuseums bei den Versammlungen auf. Gewiß werden viele Berufsgenossen die Gelegenheit gerne wahrnehmen, um im Kollegenkreise einige Stunden zu verbringen.

**Im Zeichen des Burgfriedens.** — Am 2. März 1915 hatte das (bayer.) Kriegsministerium, Armeekorps-Abteilung I, München, an die Geschäftsstelle des Börsenvereins das Ersuchen gerichtet, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Börsenvereins von dem Vertriebe der im Verlage von Hugo Schmidt in München vor Kriegsausbruch erschienenen Schrift von Robert Müller, »Was erwartet Österreich von seinem jungen Thronfolger?« bis zur Beendigung des Krieges Abstand nehmen möchten, da sie schwere Angriffe auf die Juden enthalte und geeignet sei, den Frieden zwischen den Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu stören. Diesem Ersuchen ist durch Abdruck des Schreibens des Kriegsministeriums in Nr. 55 des Vbl. entsprochen worden. Wie uns nunmehr von derselben Stelle mitgeteilt wird, hat der Verlag die Genehmigung erhalten, eine Neuauflage des Werkes unter Weglassung des beanstandeten Abschnitts über die ostjüdische Frage herzustellen.

**Europa nach dem Kriege.** (Nachdruck verboten.) — Wegen Nachdrucks einer Landkarte ist vom Landgericht Saarbrücken am 10. Februar der Verleger Adam Hartz zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt worden. Am 9. August 1914 hatte der Verleger Ruhmann in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift eine kartographische Darstellung erscheinen lassen, die zeigen sollte, wie sich die Franzosen die mitteleuropäischen Grenzen im Jahre 1915 gedacht haben. Von Deutschland ist da nur ein kleines Stückchen übrig geblieben, während Österreich völlig verschwunden ist. Der größte Teil der österreichischen Länder ist an Serbien gefallen, und Rußland reicht bis an das rechte

Elbufer heran. England bekommt auch einen Teil der deutschen Beute, und Frankreich beansprucht für sich außer dem linken auch das rechte Rheinufer und einen Teil Österreichs bis Wien. Auch das Königreich Polen soll dann wieder aufgelebt sein. Diese Darstellung fand als Scherz einen solchen Anklang, daß Ruhmann die Landkarte als Sonderdruck mit dem Vermerk »Nachdruck verboten« erscheinen ließ. Der Angeklagte hat nun im August 1914 eine Doppelpostkarte herausgegeben, die einmal Europa nach den Wünschen der Franzosen, alsdann aber nach denen der Deutschen darstellte. Bei der Ausarbeitung der ersten Karte hat er sich eigener geistiger Tätigkeit enthalten, er hat vielmehr die Ruhmannsche Karte in allen Einzelheiten nachgedruckt. Ruhmann hat deshalb Strafantrag gestellt. Der Einwand des Angeklagten, Ruhmann sei nicht als geistiger Urheber der Karte anzusehen, ist vom Gericht als unbeachtlich zurückgewiesen worden. Ruhmann hat die Karte nach Mitteilungen aus der französischen Presse und nach einem Aufsatz im »Fürmer« ausgearbeitet und damit ein selbständiges Schriftwerk geschaffen. In seiner Revision bestritt der Angeklagte, daß dem Verleger Ruhmann das geistige Eigentum an der Landkarte zustehe, auch behauptete er, daß die Strafbarkeit entfalle, weil er die Zeichnung in Form einer Postkarte nachgebildet habe. Das Reichsgericht verwarf am 14. Juni die Revision als unbegründet. Es ging mit der Strafkammer davon aus, daß ein selbständiges Schriftwerk von Ruhmann geschaffen sei, das immerhin einen gedanklichen Inhalt zum Ausdruck bringe, der als neu anzusehen ist. (1 D 287/15.) L.

**In Österreich verboten:** Belgisches Graubuch. (Livre gris belge.) Diplomatischer Schriftenwechsel des Ministeriums des Auswärtigen des Königreiches Belgien zu dem Krieg von 1914 (24. Juli bis 29. August). K. J. Wyss, Bern. — Maiorul D. Gavanescul und Maioral J. Manolescu, 1914—1915. Rasboiul cel mare, Bukarest. — Waffen der Wahrheit. Nr. 2. Luzern, Räber & Cie. — Karlsbad, la reina de los balnearios de Europa. Mit Landkarte von Europa. Karlsbad.

**Süddeutsches Erholungsheim für deutsche Buchhändler.** — Wie uns die Ortsgruppe München des Erholungsheims für deutsche Buchhändler, E. B. mitteilt, ist das Süddeutsche Erholungsheim in Bühl bei Immenstadt im Allgäu am 15. Juni eröffnet worden. Da schon eine Anzahl Anmeldungen vorliegen, so werden Kollegen, die dort Aufenthalt nehmen wollen, gebeten, sich recht bald bei der Geschäftsstelle in München, Kaufingerstraße 29, anzumelden. Im Interesse der Verheirateten werden Ledige und von Schulverhältnissen Unabhängige gebeten, die Monate Juni und Juli zur Erholung zu wählen.

**Gehaltspfändungen während der Kriegszeit.** — Nach einer neuerlichen Verordnung des Bundesrates ist der für die Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen geltende Mindestbetrag von 1500 Mark während des Krieges auf 2000 Mark festgesetzt worden. In gleicher Weise ist auch die Aufrechnung gegenüber Lohn- und Gehaltsforderungen und die Abtretung und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt. Der Verordnung ist zweckentsprechend insofern rückwirkende Kraft verliehen worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.

**Der Telegrammverkehr nach dem Auslande.** — Die Zahl der feindlichen Länder, nach denen Telegramme überhaupt nicht zugelassen sind, ist um Italien vermehrt worden. Ferner ist im Verkehr mit Österreich-Ungarn der Privattelegrammverkehr von und nach ganz Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien samt Inseln, Kroatien, Slawonien, Südsteiermark (südlich der Linie Radkersburg—Koralpe), den Komitaten Vacs-Bodrog (südlich der Linie Baja—Szeged), Torontal, Temes und Krasso-Szoerey sowie Bosnien-Herzegowina bis auf weiteres eingestellt.

Der gegenwärtige Stand der Beschränkungen im Verkehr mit den neutralen Ländern ist folgender. Was zunächst die Abfassung der Telegramme betrifft, so sind solche in geheimer Sprache nach den nachstehend genannten Ländern allgemein nicht zugelassen; als offene Sprache ist nur die deutsche, englische und französische anzuwenden, nach Österreich-Ungarn, Rumänien und der Schweiz (auch im Durchgange bei den letzten beiden Ländern) außerdem die italienische, nach der Türkei auch die italienische und spanische. Bulgarien, Griechenland und Niederlande haben bisher keine Beschränkungen hinsichtlich der anzuwendenden offenen Sprache erlassen. Es sind verboten nach: Österreich (auch im Durchgange) Handelsmarken und abgekürzte Ausdrücke der Handelssprache, militärische Nachrichten und Telegramme ohne Text; Ungarn Borsentelegramme in Chiffren oder mit Handelsmarken, Telegramme ohne Text; Norwegen Telegramme ohne Unterschrift, ohne

\*) Siehe auch Vbl. 1914 Nr. 204 u. 249.

\*\*\*) Siehe auch Vbl. 1914 Nr. 228.

\*\*\*) Verwundet in den Karpathen (Armschutz).